

EU-Mahnverfahren und Verfahren für geringfügige Forderungen: Eine Chance für die deutsche Wirtschaft

Für die Wirtschaft der Europäischen Union ist die rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen von größter Bedeutung, da Zahlungsverzug eine der Hauptursachen für Zahlungsunfähigkeit ist, die vor allem die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen bedroht und für den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze verantwortlich ist.

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen findet Anwendung in grenzüberschreitenden Gerichtsstreitigkeiten bis zu einer Streitwertgrenze von 2000 €. Ausgenommen sind Steuer- und Zollangelegenheiten, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten, Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte, Arbeits- und Unterhaltsrecht, Räumungsklagen bei Miet- und Pachtverträgen sowie die Verletzung der Privatsphäre/Persönlichkeitsrechte. Es bietet eine kostengünstige, schnelle und einfache Alternative zu bereits bestehenden ähnlichen Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Verfahrensweise:

- Das Verfahren wird, soweit nicht anders von einer Partei beantragt oder vom Gericht für erforderlich erachtet, schriftlich mit Hilfe eines einheitlichen Standardformulars durchgeführt.
- Der Antrag wird beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht eingereicht. Das ergangene Urteil ist nach den gleichen Bedingungen zu vollstrecken wie nach einem Verfahren im Vollstreckungsstaat, jedoch entfallen sämtliche Zwischenmaßnahmen.
- Die ergangene Entscheidung ist in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, ohne dass es dort einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf oder die Anerkennung angefochten werden kann.



RA Prof. Dr. Hans-Peter Mayer

Der niedersächsische CDU-Abgeordnete und Staatssekretär a. D. (Sachsen-Anhalt) ist seit 1999 Mitglied des Europäischen Parlaments. Er war Berichterstatter für den Verordnungsvorschlag für ein „Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen“ im federführenden Rechtsausschuss.

Das Zahlungsverhalten in Europa variiert von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Gerade der Süden Europas ist traditionell bekannt für seine verspäteten Zahlungen. Seit der Erweiterung 2004 haben jedoch auch die neuen Mitgliedstaaten in Ost- und Zentraleuropa die Statistiken für verspätete Zahlungen in die Höhe getrieben. Nichtzahlungen treten seither besonders häufig in Estland, der Tschechischen Republik, Lettland und Polen auf, verspätete und lang dauernde Zahlungsprozesse beklagen vor allem Geschäftspartner mit Zypern. Am langsamsten begleichen europaweit die Regierungen ihre Rechnungen. Hier dauert ein Zahlungsvorgang doppelt so lange wie der

zwischen Unternehmen bzw. der zwischen Unternehmen und Verbrauchern (Quelle: SMEs under Threat from Late Payments, European Payment survey 2005).

Tatsache ist, dass Zahlungsschwierigkeiten der europäischen Geschäftswelt und der Wirtschaft einen enormen Schaden zufügen. Von zwischen 30 und 40 Billionen Rechnungen, welche in Europa versandt werden, führen ca. 1 Billion zum Zahlungsverzug und verwandeln sich schnell in Schuldfälle. Tausende europäische Unternehmen betrachten Zahlungsunsicherheiten als das Hauptproblem im Hinblick auf grenzüberschreitenden Handel und Wachstum.

Die Europäische Kommission hat daher bereits im Dezember 2002 ein „Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert“ vorgelegt. Nachdem das Konsultationsverfahren zu diesem Grünbuch abgeschlossen war, hat die Kommission im Mai 2004 einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens“ und im März 2005 einen Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen“ vorgelegt. Beide Verfahren sind im Europäischen Parlament mittlerweile abgeschlossen. Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens wurde am 30.12.2006 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABIEU Nr. L 399 vom 30.12.2006 S. 1-32), ist somit am 31.12.2006 in Kraft getreten und gilt ab dem 12.12.2008.

Das Europäische Mahnverfahren gleicht dem deutschen Mahnverfahren und soll unstrittige Fälle europaweit effizient durchsetzbar machen.

Mit dem Verfahren für geringfügige Forderungen („small claims“) sollen Gerichtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis 2.000 € vereinfacht, beschleunigt und die Kosten verringert werden. Eine in einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Entscheidung soll in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, ohne dass es dort einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann. Die denkbaren Sachverhalte sind sehr vielfältig und treten in der Wirtschaftswelt v. a. in Zusammenhang mit dem Kauf von Waren, die sich als mangelhaft erweisen oder gar nicht erst geliefert werden, auf. Im Zeitalter eines wachsenden Binnenmarktes sind aber auch Probleme im Hinblick auf Internetkäufe bzw. Ersteigerungen denkbar. Unternehmer haben vielfach Schwierigkeiten, ihre Ansprüche in einem anderen Mitgliedstaat geltend zu machen. Bislang sind solche Verfahren oft mit hohen Kosten und langer Dauer verbunden. Bei grenzüberschreitenden Fällen sind u. U. zwei Rechtsanwälte, ein deutscher und ein ausländischer, zu bezahlen. Es entstehen oft Übersetzungskosten. Dies zieht zudem die Verfahren in die Länge. Die Kosten, die Dauer sowie die Komplexität solcher Verfahren stehen dann in keinem Verhältnis mehr zur wirtschaftlichen Bedeutung des Streitgegenstands.

Europäischer Mahnbescheid – Verfahren zur Eintreibung einer offenen Forderung in einem Streitfall mit grenzübergreifendem Bezug

Das Verfahren ermöglicht Unternehmen die leichte, schnelle und kostengünstige Durchsetzung von Zahlungsanforderungen in Europa ohne die Notwendigkeit der Klageerhebung.

Verfahrensweise:

- Um Geld von einem säumigen Schuldner zu erhalten, füllt der Gläubiger beim zuständigen Amtsgericht in seinem Heimatland ein Standardformular aus. Benannt werden muss der fragliche Anspruch sowie kurz der grenzüberschreitende Bezug.
- Das Amtsgericht stellt bei Vorliegen der betreffenden Voraussetzungen einen Europäischen Mahnbescheid aus.

Der Mahnbescheid wird durch das Gericht an den Schuldner in dessen Sitzland übermittelt.

- Der Schuldner hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung Widerspruch einzulegen. Nimmt er diese Möglichkeit nicht wahr, so wird der Mahnbescheid unverzüglich für vorläufig vollstreckbar erklärt. Er wird damit nicht nur im Sitzland des Schuldners, sondern in allen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt.
- Die Forderung kann unter den gleichen Bedingungen wie ein im Mitgliedstaat der Vollstreckung erwirkter Titel eingetrieben werden.

Die Verordnung zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen bedarf noch der abschließenden Zustimmung des Rates. Diese ist für Februar 2007 vorgesehen. Unmittelbar danach wird die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und in Kraft treten. Das Verfahren wird voraussichtlich Anfang 2009 gelten und dürfte dann zu

einer jährlichen europaweiten Abwicklung von schätzungsweise 5.000.000 Fällen führen. Dies bietet der deutschen Wirtschaft eine völlig neue Möglichkeit Ansprüche durchzusetzen, die heute noch wegen des unverhältnismäßigen Kosten-Nutzenverhältnisses schlichtweg nicht geltend gemacht werden.

Warum investieren Sie nicht mal in Papier?



Vom Handelsblatt, Deutschlands größter Wirtschafts- und Finanzzeitung, können auch Sie profitieren. Denn im Handelsblatt hat das Recht immer mittwochs seine eigenen Seiten. Recht und Steuern. Die Extraseiten zu Themen aus dem Steuer-, Wettbewerbs-, Tarif- und Sozialrecht.

Handelsblatt

Substanz entscheidet.

Urteilen Sie selbst: gratis Probeabo unter
0 18 05.99 00 10 (0,14 €/Min.) oder **www.handelsblatt.com/probelesen**